


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-11-08	10 20 13 / 05

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Geschäftsordnung	2011-11-01	2011-11-08

Geschäftsordnung

der Samtgemeinde Brome

Stand: 2011-11-08

Nach § 69 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und gemäß Hauptsatzung vom 30.09.1997, zuletzt geändert am 01.11.2001, beschließt der Rat der Samtgemeinde Brome am 08.11.2011 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat (SGR), den Samtgemeindeausschuss (SGA) und die Ausschüsse des SGR:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung des SGR
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Redeordnung
- § 7 Beratung
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Anfragen
- § 11 Sitzungsordnung
- § 12 Niederschrift
- § 13 Fraktionen und Gruppen
- § 14 Ausschüsse des SGR
- § 15 SGA
- § 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten, Auslegung

§ 1

Einberufung des SGR


- (1) Der Samtgemeindebürgermeister (SGB) lädt die Samtgemeinderatsmitglieder (SGRM) schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Möglichkeit per E-Mail oder Telefax kann gewählt werden, wenn diese technisch möglich und organisatorisch vertretbar ist und das jeweilige SGRM dieses wünscht. Das SGRM ist für die durchgängige Empfangsbereitschaft verantwortlich.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung begründend hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom SGR vor Eintritt in die Tagesordnung (TO) festzustellen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der SGR-Sitzungen sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der SGR nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der SGB stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungspunkte (TOP) von SGRM sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem TOP soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des SGA ersichtlich sind, soweit sie den SGRM nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Einzelne TOP können abgesetzt, ihre Reihenfolge geändert oder die Beratung gleichartiger oder verwandter miteinander verbunden werden. Die Absetzung oder die Änderung der Reihenfolge kann nur durch eine Abstimmung erfolgen. Eine erneute Aufnahme eines abgesetzten TOP in der Sitzung ist nicht zulässig.
- (5) Erweiterungen der nichtöffentlichen TO kann der SGR in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche SGRM anwesend sind und zustimmen.
In dringlichen Fällen kann die TO einer öffentlichen sowie einer nichtöffentlichen Sitzung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des SGR mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erweitert werden.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-11-08	10 20 13 / 05

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(2) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des SGR zugelassen werden.

(3) Die Einwohnerfragestunde wird vom SGRV geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom SGB beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne SGRM stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden SGRM steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

(4) Die Einwohnerfragestunde steht nicht den SGRM zur Verfügung.

§ 4

Sitzungsleitung

(1) Der SGRV eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird bei seiner Abwesenheit von den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeistern in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, leitet der SGB die Sitzung.

(2) Die SGRM sind verpflichtet, an den Sitzungen des SGR teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie den SGB rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Will ein SGRM eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat er diese Absicht dem SGRV vorher anzuzeigen.

(3) Der SGRV eröffnet über jeden Punkt der TO die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der SGRV selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.

(4) Der SGB kann Bedienstete der Verwaltung und Sachverständige zur Sitzung als Berichterstatter hinzuziehen.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
3. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
4. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
5. Bericht des SGB
6. Einwohnerfragestunde
7. Behandlung der TOP
8. Mitteilungen, Anregungen, Anfragen
9. Einwohnerfragestunde
10. Sitzungsschließung

§ 6

Redeordnung

(1) SGRM und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der SGRV ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der SGRV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.


(4) Mit Zustimmung des SGR kann der SGRV die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt 3 Minuten je Fraktion/Gruppe und SGRM, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(5) Der SGB gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des TOP eine kurze Erläuterung.

(6) Der SGB ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem SGB auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

(8) Die SGRM, die wegen eines Mitwirkungsverbotes von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein könnten, haben dieses dem SGRV vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-11-08	10 20 13 / 05

§ 7

Beratung

(1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung.

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Antrag auf Nichtbefassung hat der Antragsteller (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zu diesem TOP das Recht auf Einbringung und kurze Begründung.

§ 8

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der SGRV die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der SGRV formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der SGRV die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden SGRM ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(6) Der SGRV bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 9

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines SGRM ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anfragen

(1) Jedes SGRM ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der TO an den SGB und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

(2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 8 sollen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich dem SGB eingereicht werden.

§ 11

Sitzungsordnung


(1) Der SGRV sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der SGRV kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben TOP zur Sache gerufen worden, so kann ihm der SGRV das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein SGRM ordnungswidrig, so ruft es der SGRV zur Ordnung. Er kann ein SGRM bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der SGRV ein SGRM in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausschlossenen stellt der SGR in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der SGR kann ein SGRM, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im SGR und seinen Ausschüssen ausschließen. Das SGRM kann als Zuhörer teilnehmen.

(5) Der SGRV kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-11-08	10 20 13 / 05

(6) Der SGRV kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

(1) Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 68 NKomVG. Es wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Eine Tonbandaufnahme wird grundsätzlich nicht vorgesehen. Es wird lediglich das Original handschriftlich unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift soll grundsätzlich spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem SGRM zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nicht öffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 SGRM, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 SGRM.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Dabei bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem SGRV und dem SGB anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der SGRV unterrichtet unverzüglich den SGR.

§ 14 Ausschüsse des Samtgemeinderates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.

(3) Sofern der SGR oder der SGA die nicht-öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(4) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Vertreter können sich

auch untereinander vertreten und durch jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied vertreten werden.

(5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter und den Vorsitzenden zu benachrichtigen.


(5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen SGRM zuzustellen.

(6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des SGA überschneiden.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(8) Es werden folgende Ausschüsse mit jeweils 8 SGRM zuzüglich beratender Mitglieder gebildet, sofern besondere Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen:

- **Schulsausschuss**
1 Lehrervertreter*
1 Elternvertreter*
2 Schülervertreter*
*(stimmberechtigt lt. § 110 NSchG)
- **Bau- und Umweltausschuss**
1 Bürgervertreter (Umweltbereich)
- **Jugend-, Sport- und Sozialausschuss**
1 Vertreter der SG-Jugend
1 Vertreter der freien Jugendhilfe
1 Elternvertreter der Kindertagesstätten
- **Haushalts- und Wirtschaftsausschuss**
1 Bürgervertreter (Vorsitzender des HGV)
- **Feuerschutzausschuss**
Gemeindebrandmeister
Stellvertretender Gemeindebrandmeister

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-11-08	10 20 13 / 05

§ 15

Samtgemeindeausschuss

- (1) Für das Verfahren des SGA gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen auch sinngemäß für den SGA.
- (2) Die Niederschriften des SGA sind allen SGRM zuzustellen.

§ 16

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die TO der Sitzungen des SGR sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Die Tagesordnungen sowie Vorlagen für öffentliche Sitzungen werden für die interessierten Zuhörer während der Sitzung bereitgehalten. Anzahl und Umfang können eingeschränkt werden.
- (3) Vorlagen und Niederschriften werden, soweit es technisch möglich und vom Umfang her vertretbar ist, außerdem online auf der Homepage der SG zur Verfügung gehalten.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.


§ 18

Inkrafttreten, Auslegung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der SGRV im Einvernehmen mit dem SGB, wenn nicht der SGR die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der SGR kann im Einzelfall einstimmig von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Brome, 2011-11-08

gez.
Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2011-11-08	Aktenzeichen: 10 20 13 / 05
--	--	----------------------	--------------------------------

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 09.12.2011.
Brome, 2011-12-09
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister